

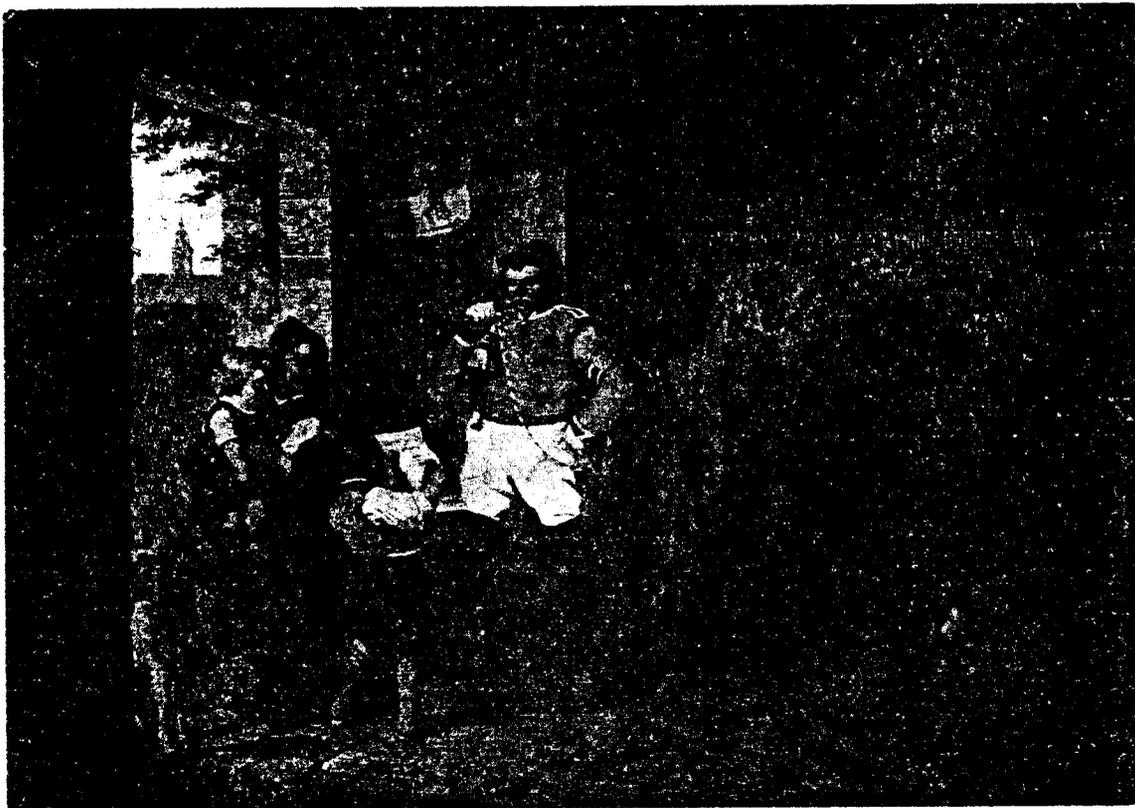


Forschungsgemeinschaft Sachsen

•Im Bund Deutscher Philatelisten e.V. •

Rundbrief Nr.27

August 1983



Leiter: Horst Moller, 5420 Lahnstein 1, Taubhausstraße 33
Stellvertreter: Dr. med. Heinrich Dreydorff, 3300 Braunschweig, Brahmstraße 4
Rundsendedeiler: Hellmut Boden, 7132 Jllingen, Jahnstraße 68
Kassenwart: Anna Kauth, 9700 Ludwigshafen-Oggersheim, Daibergstraße 15

Postscheckkonto: Köln Nr. 293196-502

Liebe Sammlerfreunde!

Als neues Mitglied in der FG Sachsen begrüßen wir Sammlerfreund
Klaus Pumpenmeier, Waldemeinestr.81, 4902 Bad Salzuflen 1

Neue Anschrift hat:

Werner Münzberg, Oderdinger Str.37, Schließfach 46, 8120 Weilheim i.OB

Ausstellungserfolge.

Folgende Ausstellungserfolge unserer Mitglieder wurden mir gemeldet:

H.Hauschting	Siegen II	Heimatsammlung Dresden	Gold + EP
H.Hauschting	Mutterstadt II	Dresdens Postämter im Wandel der Zeit	Vermeil
J.Herbst	LYMPURGA'83 I	Königreich Sachsen	Vermeil + EP
Chr.Springer	"	Literatur Band 3 und 4	Vermeil
	"	" Band 5	Silber
	"	" Band 2	Silber-Bronze
D.Bolte	München II	Abstempelungen auf der Friedrich-August-Ausgabe	Gold
M.Jacques	"	Frankreich Vorphilatelie	Vermeil + EP
H.Knapp	Brasil 83 Int.	Sächs. Telegramme	Vermeil

Herzliche Glückwünsche zu den schönen Erfolgen.

F G Tagung 15. bis 17. April in Alsfeld

Am Frühjahrstreffen in Alsfeld nahmen 22 Mitglieder teil. Das Tagungslokal erwies sich sowohl von den Räumlichkeiten als auch von seiner zentralen Lage her als gut geeignet. Es wurde beschlossen, künftig jährlich eine Tagung dort stattfinden zu lassen.

Die Tagungsordnung wurde zügig abgehandelt, Vorstand und Kasse einstimmig entlastet.

Der Abschluß für das Jahr 1982 weist einen kleinen Überschuß aus. Um hier künftig einen größeren Spielraum für die Publikation von Forschungsergebnissen zu haben, wurde angeregt, die Verwaltungskosten so weit wie möglich zu reduzieren. Aus dem vorhandenen Vermögen soll ein Zuschuß von DM 5.000,-- zur Herausgabe der Plattierungsarbeit von Srfd.Hoffmann gewährt werden.

Das nächste Treffen findet wiederum in Alsfeld vom 28. bis 30. Oktober 1983 statt.

Nach Erledigung der Regularien hielt Sfrd. Bleis einen Vortrag über die Mi.Nr. 2.

Da auf alle Aspekte dieses Themas ausführlich eingegangen wurde, konnte in der vorgesehenen Zeit nur ein Teilgebiet behandelt werden. Die Fortsetzung ist beim nächsten Treffen vorgesehen.

Im zweiten Vortrag des Treffens stellte Sfrd. Bolte die Poststempel des Voigtlandes vor.

Zu beiden Vorträgen wurden in den vorhandenen Ausstellungsräumen zahlreiche interessante Stücke gezeigt.

Die Kombination von Vortrag mit gleichzeitiger Ausstellung entsprechender Belege hat sich bewährt und soll künftig fortgeführt werden.

Für das Herbsttreffen sind folgende Themen geplant:

- 1.) Fortsetzung Mi.Nr. 2
- 2.) Telegramme
 ersatzweise: Eilbotenbeförderung

Herbsttreffen der FG Sachsen vom 28.-30.10.1983 in Alsfeld

Der oben angeführte Punkt 1 (Fortsetzung Mi.Nr.2) kann leider zu dieser Tagung nicht vorgetragen werden und wird auf die Frühjahrestagung 1984 verlegt.

Am Samstag den 29.10. um 16.00 Uhr (Auswahlvorlagen durch Sfrd.H.Boden) findet unsere 3.Vereinsauktion statt. Es wurde wieder hervorragendes Material zusammengetragen und sicher werden auch wieder so gute Ergebnisse wie bei der 2.Auktion erzielt. Eine Auktionsliste liegt diesem Rundbrief bei. Hier noch ein kurzer Ergebnisbericht von der letzten Auktion:

Bericht 2.Vereinsauktion in Nabern

(Rundsendungen)

Unsere 2.Vereinsauktion erfreute sich eines guten Zuspruchs. So wurden z.B. von den 37 angebotenen Losen 27 Lose verkauft, erwartungsgemäß war der Zuspruch bei Briefen stärker als bei losen Marken.

Vor Auktionsbeginn waren 23 Briefgebote eingegangen, von 17 Markenlosen wurden 9 verkauft und von den angebotenen 20 Brief- bzw. Postbeleglosen wurden 18 an den Mann bzw. die Frau gebracht.

Bei einer Gesamtaufruf aller Lose von DM 6.125,- betrug die Summe des aufaddierten Zuschlags für die 27 verkauften Lose DM 5.524,-, die Restanten werden mit der Rundsendung Nr.74 den Rundsendeteilnehmern angeboten.

Zuschlagpreise der Pinzellose:

Losnr. 2	120,- DM	Losnr. 23	220,- DM	Losnr. 32	1100,- DM
5	180,-	24	135,-	33	160,-
6	58,-	25	260,-	34	180,-
7	46,-	26	140,-	35	31,-
9	54,-	27	290,-	36	46,-
11	180,-	28	220,-	37	60,-
12	95,-	29	60,-	38	125,-
14	47,-	30	87,-	39	800,-
17	75,-	31	670,-	40	85,-

Außerdem bedanke ich mich für die tatkräftige Unterstützung des Sammlerfreundes Herbst bei der Auktionsvorbereitung, der für das Kopieren und den "Katalogversand" gute und rasche Hilfe leistete; bei dieser doch recht kurzfristig angesetzten Auktion war seine Mithilfe eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen.

Habria 83. Anlässlich der Hannoverschen Briefmarkenausstellung 1983 vom 30.9.-2.10. findet am 1.Okt. um 14.00 Uhr eine gemeinsame Tagung der Argen Hannover, Norddeutscher Postbezirk, Preußen und Nachverwendete Altdeutschland-Stempel im Restaurant der Eilenriedehalle statt. Interessenten wird der Besuch dieser Veranstaltung empfohlen. Folgende Referate werden gehalten:

- H.J.Habermann: Die hannoversche Posttaxe zur Preußenzeit.
- G.Retzlaff: Die Entwicklung der Bahnpost in Preußen, besonders im norddeutschen Raum.
- Fr.Spalink: Derzeitiger Wissensstand zum Thema Ortsporti im Norddeutschen Postbezirk.
- J.Hennies: Stempelnachverwendung - allgemeine Darstellung
- W.Steven: Auslands-Posttaxen

Sfrd. Georg Bühler hat uns nochmals eine kleine Anzahl seiner Broschüre "Reichspost 5 Mark" zur Verfügung gestellt (kostenlos) - herzlichen Dank.

Bis zu unserem Treffen in Alsfeld vom 28.-30.10.1983 verbleibe ich

Ihr



Mitglieder fragen - Mitglieder antworten.

H.Hauschting antwortet auf die Anfrage von Dr.Mackey RB 26/19:

Es handelt sich wahrscheinlich um Frau Emma verw.Preußer geb. Freiin von Gutschmid, Dresden, Pirnaische Str.59 die sich wohl zeitweise auf dem Schloss Lockwitz aufhielt. Ich weiss aber nicht, in welcher Eigenschaft.

J.Gränitz legt einen Postschein vom 14.8.1867 mit einem Formularstempel R 56 von Hainsberg-Deuben in aptierter Form vor.

Die Frage ist nun: Konnte man die Datumsätze aus dem Stempel entfernen, oder hat ein zweiter Stempel existiert? Ein zweiter Stempel, der nur als Formularstempel diente? Der bisher bekannte R 56 wurde ja bis in die Reichspostzeit nachverwendet. Die Abmessungen der Originalabdrucke weichen in keinem Falle voneinander ab.

No. 52.

Post-Schein.

79.

Ein  angeblich mit  Pfd.  Rath



gerichtet an  in

ist heute bei der unterzeichneten Postanstalt aufgegeben worden und wird darüber gegenwärtiger vom Tage der Ausstellung an auf sechs Monate gültiger Schein erteilt.



den

186

Franco

Königliche Post-Annahme-Expedition.

Scheingebühr 5 Pf.



S. 19 1

H.Hoffmann, Berghovener Str.64, 5300 Bonn-Oberkassel gibt im Tausch ab, gegen 1/2 oder 1 Ngr.Johann B-Platte Schalterbögelchen, 2 doppelte Schalterbögelchen 3 Ngr. Johann-Ausgabe.

W. Daniel hat folgende Nachfrage:

Stempel am Wertbrief-Schalter Leipzig Stempel-Type: RS5

Die Stempeltypen ist in der Literatur bis 1870 bekannt.

In den Rundbriefen der FG Sachsen werden zwei Briefe mit zusätzlichem Stempel "Auslagen" veröffentlicht:

vom 30.II.70 mit Auslagen-Stempel in schwarz

vom 26. X.72 mit Auslagen-Stempel in blau.

Damit ist die spätere Verwendung bis 1872 nachgewiesen.

Im RB 5/8 wird ein Nachnahme-Brief mit K 15 / RS 5 vorgelegt. Der Auslagenstempel ist schwarz. Sfrd.Krug fragt in RB 6/5: "Warum werden beim "Auslagen"-Stempel verschiedene Farben gestempelt?" und legt einen Brief mit blauem Stempel vor.

Eine Antwort auf diese Frage habe ich noch nicht gefunden!

Aber bei dem hier gezeigten Brief vom 16.XII.71 ist der "Ausgabe"-Stempel violett.

Also aus 1870 in schwarz

aus 1871 in violett

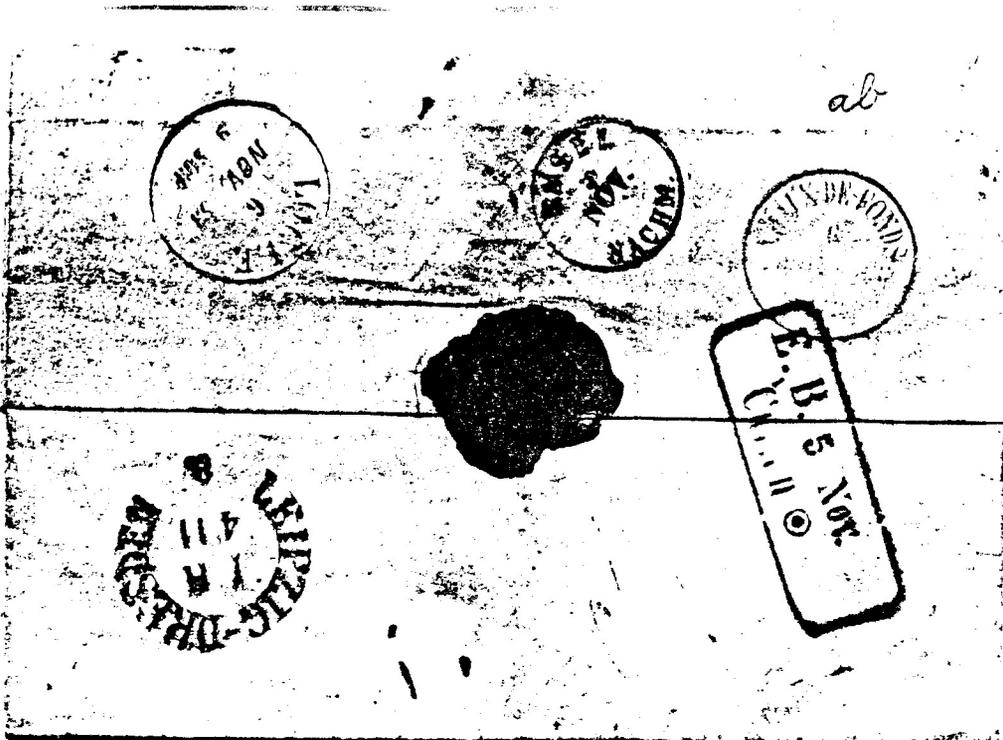
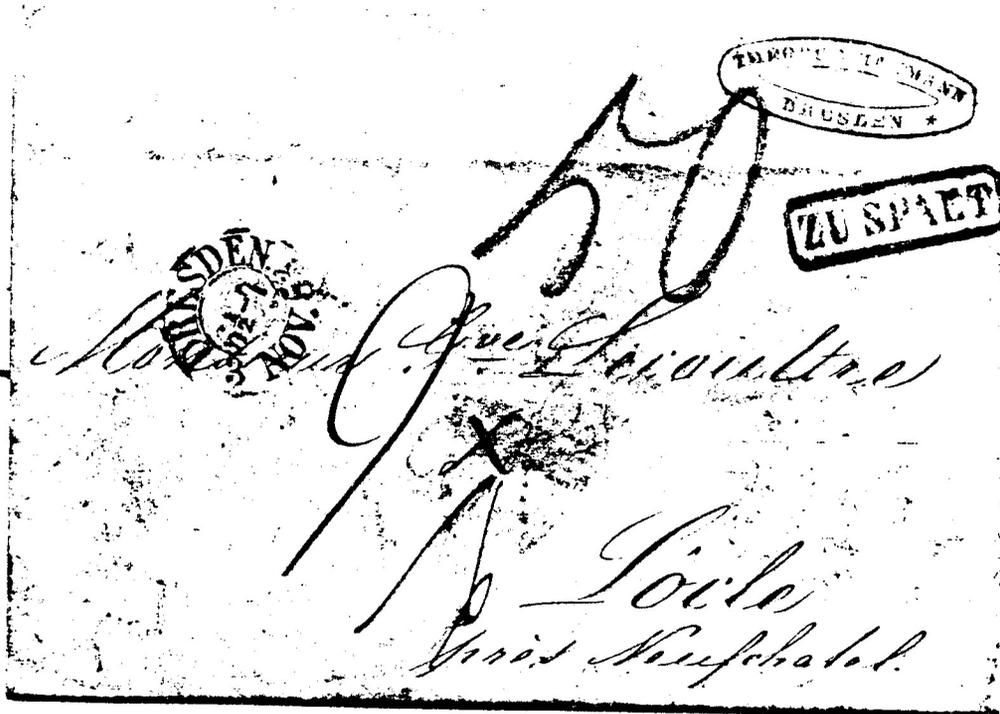
aus 1872 in blau

Wer weiß Genaueres ??



Brief vom 16.XII.71 nach LAUBACH
Auslagen-Stempel violett.

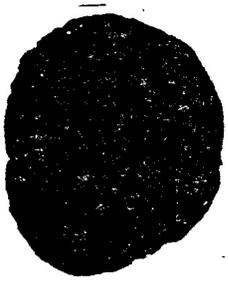
J.Herbst: Zu den Kopien Brief in die Schweiz habe ich folgende Frage:
Wo wurde der Stempel "ZU SPÄT" abgeschlagen? Die Stempelfarbe stimmt mit keinem der auf dem Brief abgeschlagenen Stempel überein. Beim Datenvergleich bekommt der Stempel nur dann einen Sinn, wenn der Brief in Dresden zu spät für den Zug Dresden-Leipzig kam und deshalb erst am 4.11. befördert werden konnte. In diesem Falle allerdings wäre es ein mir bisher nicht bekanntersächsischer Stempel.
Wer weiß mehr darüber?



H. Boden. Der vor- und rückseitig kodierte Brief nach Leipzig zeigt einen "normalen" Stadtpost-Stempel, wensauch der seltenere "Kleinbuchstabige" ist, aber wer kennt den anderen, vorderseitig angebrachten??

3. Aufhänger

ST. POST
19 FEB
2



075

574 10/6

RECEIVED
19. Feb: 1841

W. H. H.

57

Der Herrington Steinwollenhandlung

*1. u. 2. Briefe: Postmarken
sicher Postmarken*

W. H. H.

Krieger

*Mrs. J. Requet
K. A. bis. B. u. pro Cura*

SL. 10
19 FEB

Suche Vorphila-Briefe des Kurfürstentums und des Königreichs Sachsen zu kaufen. Angebote an Claus-Peter-Kuhn, Leisberg 22, 6900 Heidelberg, Telefon: 06221 / 780369

Revidirter Postvereins-Vertrag.

Auf der ersten deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrags übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der beteiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dormaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt, als darüber zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansstädte werden sich die beteiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

— 2 —

Art. 5. Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzeleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühren zu entsprechen.

Art. 6. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benützung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maß.

Art. 7. Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereins-Gewicht.

Art. 8. Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 9. Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergrößen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost. I. Briefverkehr.

- a) Internationale Vereins-
Correspondenz.
Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11. Die sämtlichen nach Art. 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs Expedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz, u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-
Correspondenz.

Art. 12. Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspon-

Bezug des Porto.

Art. 13. Das Porto, welches nach den Vereinstaren sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Stinwegfällen des Transitporto.

Art. 14. Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein :

- a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit 1/3 Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instrairte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16. Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaren.

Art. 17. Die gemeinschaftlichen Portotaren für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18) betragen :

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. oder 3 Kr.	} Conventions-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.
" " 20 " " "	2 " " 6 "	
über 20 " " "	3 " " 9 "	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Tare besteht, kann diese geringere Tare nach dem Einverständnis der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichtes und Tarprogreßion.

Art. 18. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19. Brieffschaften ohne Werthsangabe unterliegen, je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Tarirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20. Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franko-Marken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Franko-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen.

Art. 22. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittels eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zellvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24. Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergrofchen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbefcheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersagleistung.

Art. 25. Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Bezirksbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersagleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Ersaganspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Bestellung durch Expresen.

Art. 26. Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expresen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebiets sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expresenbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expresenbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expresenbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expresenbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreitheiten.

Art. 27. Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28. Ferner werden im Gesamtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Paket zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit“.

Art. 29. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Kaufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Kaufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinststaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgeordneten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33. Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabort zurückgesandt werden.

Die mit *Poste restante* bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34. Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamt des Bestimmungsortes das für die Hinwendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinwendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Tare für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabsorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabsorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachsendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Tare angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taren dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Beforgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37. Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabsamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltslich ander-

weiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportofäge verbleiben.

Art. 39. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der theiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40. So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

- a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.
- c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portowanteil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieß nur mit Zustimmung von drei Vierteln sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.
- d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portofäge der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.
- e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen

anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

- g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mitteilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.
- h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheilig ist.

II. Behandlung der Zeitungen. Allgemeine Bestimmung.

Art. 41. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Bereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45. Wird bei dem Empfang eines Zeitungspaketes ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgebender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46. Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerktten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühre als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühre in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47. Die Gebühre für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühre fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Expeditionsgebühre wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühre durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf- und zwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49. Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühre begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühre zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühre der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distri-

bühren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. C.-M. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.
Bestimmung der Entfernungen.

Art. 54. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechslungspunkte.

Art. 55. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 56. Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitendungen.

Art. 58. Zur Berechnung des Porto für Transitendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 60. Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke bis 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr.

über 10 bis 20	"	6	"	"	2	"
und über 20	"	9	"	"	3	"

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeklaration.

Art. 61. Die Werthdeklaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Tare ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfweise der annehmende Postbeamte die Reduktion vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

Garantie.

Art. 62. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarierten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersagpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersag kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersag leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regress an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberslieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Berräge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (57½ Fl. rbn. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eber erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschussleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angelegt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der

Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme basiert, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltare der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thln. oder 15 Fl. (17 $\frac{1}{2}$ Fl. rbn. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens $\frac{1}{2}$ Kr.

Die Gebühr bezieht dieselbe Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65. Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthtare selbstständig berechnet.

Art. 66. Adressbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adressbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttare zu unterziehen.

Art. 67. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70. Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrierung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämtlichen Vereinsbezirken baldmöglichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem andern gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabsorte mit dem Namen dieses Aufgabsortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabsortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabsortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72. Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, mit dem Dienststempel der absendenden Behörde oder Anstalt versehen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden alleseitig portofrei behandelt.

Art. 73. Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbeeilte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbeeilte Vereins-Postverwaltung sich zugefellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugefellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Kandidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zehnten Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Konferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituieren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug und die Theilung des Porto,

- 4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Portofreiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Vierteltheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

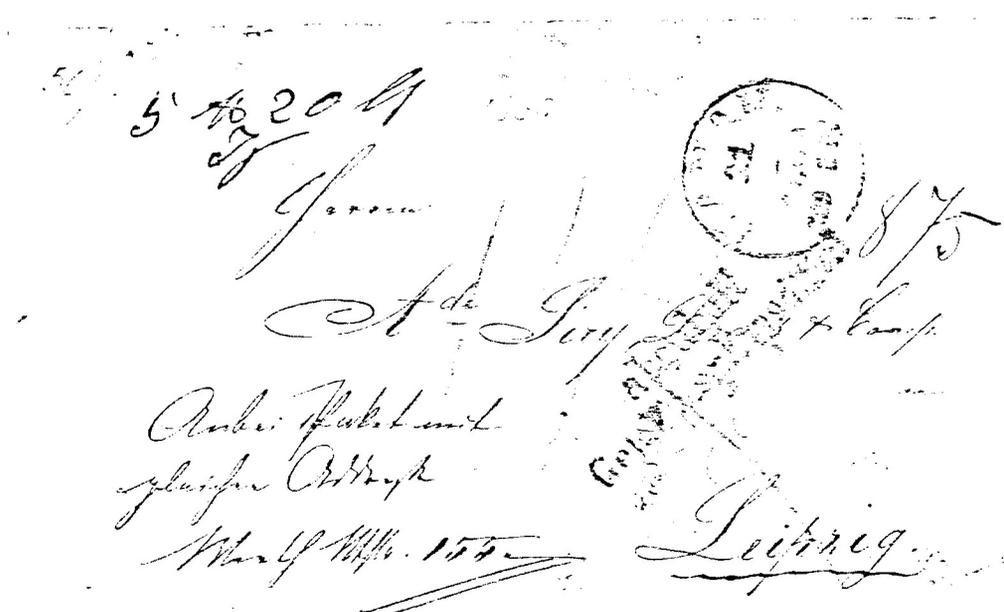
Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. December 1851.



J.Schaaf. Vorlage: Paketbegleitbrief von Hanau aus dem Jahre 1869 nach Leipzig mit bisher unbekanntem, ziemlich "verwackelten" Stempel "abgeholt / Gepäckausg. Expedition".

Wer kann Näheres über diesen Stempel sagen?

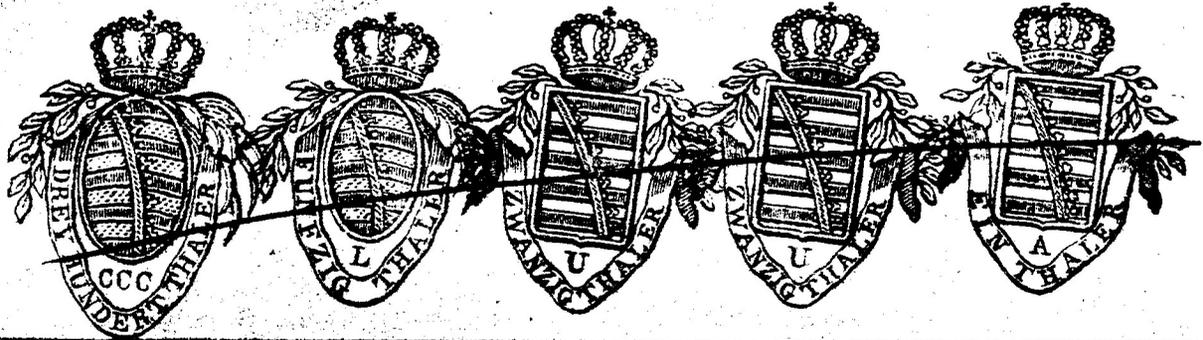


5.3.1.

Das Sammeln von Impost-Stempel-Belegen setzt sich in den Kreisen der Philatelisten - auch in der DDR - immer mehr durch und wird immer beliebter. So erzielte kürzlich auf der Dresdener Briefmarken-Auktion ein Schnörkel-Prachtbrief aus dem Jahre 1787 von FRIEDRICH AUGUST, Herzog zu Sachsen mit der Unterschrift des Ministers von Hopfgarten, gerichtet an die

Arnimschen Gerichte zu Döben mit einem Impost-
Stempel von 1 Guten Groschen (s. oben)

einen Erlös von DM 520,-, zuzgl. Spesen, bei einem Ausrufpreis von DM 450,-.



Type 5.9.4

5.9.1

5.8.20

5.8.20

5.8.1

Zulässig war auch der Stempelabschlag von mehreren Impoststempeln auf einem Schriftstück, wie diese Vorlage zeigt, um die erforderliche Taxgebühr abzudecken. - Impoststempel auf Briefen und Urkunden aller Art im Werte von 50, 100, 200 und 300 Thaler sind sehr selten und erbringen auf Versteigerungen Liebhaberpreise.

Die Klassifizierung der Impoststempel wurde dem Handbuch und Katalog der Sächsischen Philatelie 1. Teil "Die Sächsische Post und das Steuerwesen" (Verlag Christian Springer, Köln) entnommen, dessen Anschaffung allen Sachsen-Philatelisten empfohlen wird.

Die sächsischen Behändigungsscheine.

Eine Ergänzung zum Beitrag des Verfassers im Rundbrief 16/9ff.

I.

Meine seinerzeit mitgeteilten Überlegungen hatte ich allein anhand der mir damals vorliegenden Belege angestellt. Es ist heute festzustellen, daß die entwickelten Thesen im großen und ganzen durch die Bestimmungen bestätigt werden, die mir im "Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen" (im folgenden: GuVOSl) jetzt zugänglich sind. Daraus ergibt sich nachfolgende historische Entwicklung, die sich aus Gründen des Platzes und der Verständlichkeit auf wesentliche Grundzüge beschränkt:

1. Die Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke an Privatpersonen erfolgte ursprünglich nicht durch die Post, sondern durch besondere Gerichtsboten. Erstmals im Jahre 1840 wurde gestattet, solche Ausfertigungen, für die kein Zustellungsnachweis benötigt wurde, mit einfacher Post zu übersenden (GuVOSl 1840, 406).

2. Eine wesentliche Änderung trat durch die "Verordnung, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betreffend" vom 1. October 1846 ein (GuVOSl. 1846, 306 ff.).

a) Nunmehr wurde auch für gerichtliche Verfügungen, die der Zustellung bedurften, die Übersendung durch die Post ermöglicht. Dieses war die Geburtsstunde des Behändigungsscheines, dessen Muster im Gesetzblatt abgedruckt worden ist (a.a.O. S. 310). Der Schein mußte "zusammengebrochen", d.h. gefaltet an der verschlossenen Gerichtssendung außen leicht angeheftet werden.

b) Die Zustellung von Gerichtssendungen durch die Post war allerdings nicht in allen Fällen zulässig. Sie durfte nur erfolgen, wenn der Empfänger damit im voraus einverstanden war und wenn er einen beim Gericht eingetragenen "Sachwalter" für die Aushändigung bestellt hatte. Außerdem mußte für lokale Zustellungen ohnehin stets wie bisher der (örtliche) Gerichtsbote sorgen. Die Post durfte nur in Anspruch genommen werden, wenn ein "wirklicher Posttransport" erforderlich war, d.h. wenn Aufgabepostamt und Zustellpostamt nicht dasselbe war.

c) Bemerkenswert ist weiter, daß die gerichtliche Sendung "recommandiert" (eingeschrieben) zu erfolgen hatte (§ 4 f) und ebenfalls die Rücksendung des Behändigungsscheins der Rekommandation unterlag. (§ 7).

d) Für die Zustellung des gerichtlichen Schriftstücks mußte der Empfänger - neben einem evtl. Botenlohn - dem Briefträger die "Insinuationsgebühr" von 2 Ngr. 5 Pf. bezahlen (§ 6). Weigerte er sich,

wurde die Zustellung trotzdem ausgeführt; dann mußte das absendende Gericht die Gebühr bei der Aushändigung des zurückgesandten Behändigungsscheines berichtigen (§ 8).

3. Offenbar ist diese 1846 eingeführte Regelung in der Praxis nicht immer angewendet worden. Insbesondere der neue Behändigungsschein, der ja einen gewissen bürokratischen Aufwand erforderte, scheint gern "eingespart" worden zu sein. Das Ministerium der Justiz hatte jedenfalls Veranlassung, durch eine besondere Verordnung vom 21. März 1859 die Verwendung der Behändigungsscheine ausdrücklich "einzuschärfen" (GuV081. 1859, 56).

4. Das im gleichen Jahr in Kraft getretene Postgesetz vom 7. Juni 1859 (GuV081. 1859, 89 ff.) brachte für die Behändigungsscheine keine wesentliche Änderung. Die Insinuationsgebühr wird tariflich mit 2 1/2 Ngr angegeben (Pos. 10).

5. Eine umfassende Neuregelung für gerichtliche Zustellungen durch die Post erfolgte tatsächlich erst im letzten Betriebsjahr der sächsischen Post durch die "Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend", vom 13. März 1867 (GuV081. 1867, 106 ff.) in Abschn. III 3.

a) Es blieb - jedenfalls für die Gerichtsämter in der unteren Instanz - zwar dabei, daß Zustellungen innerhalb des Gerichtsbezirks durch eigene Gerichtsboten erfolgen mußten, die postalische Zustellung also nur an auswärts wohnende Adressaten zulässig war. Allerdings durften die Obergerichte (Appellationsgerichte) auch im Lokalbereich postalisch zustellen lassen.

b) Wie der Behändigungsschein - dessen Muster im Gesetzblatt erneut abgedruckt wurde! (S. 112) - im einzelnen auszufüllen und zu benutzen war, ist in dieser Verordnung im einzelnen genau vorgeschrieben (III 3 unter Buchstaben b, c, d und e, S. 108).

c) Wichtig erscheint mir, nochmals festzuhalten: Das absendende ~~Postamt~~ Gerichtsamt hatte nicht nur das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Sendung bis zum Empfänger aus seiner Sportelkasse (Sportel: Bezeichnung für gerichtliche Nebengebühren, aus dem lateinischen) verlagsweise (d.h. als gerichtliche Auslage, die von den Prozeßparteien später bei der Abrechnung der Gerichtsgebühren wieder eingezogen wurde) zu tragen, sondern auch das Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheines. (Das erklärt die Vorfrankatur auf dem Schein, nicht indessen bereits die offenbar gewohnheitsmäßig eingeführte Vorausentwertung dieser Frankatur). Die Insinuationsgebühr wurde dagegen dem Empfänger vom Briefträger abgefordert. Bei Verweigerung der Zahlung erfolgte zwar die Zustellung trotzdem, doch mußte die Gebühr dann vom absendenden Gericht bei der

Rückkehr des Behändigungsscheines nachentrichtet werden.

d) Die Rekommandierung (Einschreiben) wurde für beide Beförderungswege aufgehoben (III 3 f).

6. Das im GuVDBl. 1867, 605 ff. bekanntgemachte "Reglement zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes" brachte keine Änderungen im System. Das ist auch nicht verwunderlich, weil die Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post nach wie vor eine Angelegenheit der sächsischen Justiz war. Der Übergang der Post auf den Norddeutschen Bund schlug sich konsequenterweise nur darin nieder, daß nunmehr anstelle der sächsischen die NDP-Freimarken zum Nachweis der entrichteten postalischen Gebühren treten.

II.

Danach lassen sich die ergänzenden Fragen von Herrn Daniel (RB 26/35 ff.) im wesentlichen wie folgt beantworten:

1. Der Schein von Dresden nach Zaukeroda stellt ein anschauliches Beispiel für den Fall dar, daß der Empfänger die Bezahlung der Insinuationsgebühr verweigerte. Die Ins.-Gebühr wurde dem die Zustellung veranlassenden Appellationsgericht Dresden belastet (handschr. "2 5/10" = 2 1/2 Ngr) und bei der Rückgabe des Scheines einkassiert.
2. Der Schein von Leipzig nach Glauchau bietet an sich keine Besonderheiten. Der Briefträger beim zustellenden Postamt Glauchau hat die kassierte Ins.-Gebühr durch drei Postwertzeichen (2 x 1 Gr., 1 x 1/2 Gr) auf der Anschriftseite des Behändigungsscheins quittiert. Dort befand sich offensichtlich bereits eine Marke zu 1 Gr. als Porto für die Rücksendung. Wenn die Abb. auch etwas undeutlich ist, kann man am oberen Bildrand rechts erkennen, daß auch hier - wie regelmäßig - eine Vorausentwertung dieser Marke in Leipzig stattgefunden hatte. Der Postbeamte in Glauchau hat aber auch diese Marke wie alle anderen nochmals mit dem Aufgabestempel vom 24. April 1868 gestempelt.
3. Der Schein von Mügeln nach Pommlitz belegt den Regelfall; wegen seiner sauberen Stempel läßt sich die Chronologie gut erkennen.
4. Der im Rundbrief 16/23,24 wiedergegebene Schein von Lauenstein nach Pirna aus der Sammlung Möller weist m.E. entgegen der Annahme von Herrn Daniel doch eine Frankatur für die Rücksendung auf. Die Marke ist durch die Reproduktion nur nicht deutlich genug, aber der Nummernstempel "41" ist sicher auf eine Marke gesetzt. Mir ist nicht bekannt, daß es für diese Behändigungsscheine Portofreiheit gegeben hätte. Ich halte das

auch für unwahrscheinlich, da sie für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken verwendet worden sind. Allerdings bestand auch für andere Dokumente die Möglichkeit der Insinuation. Es ist denkbar, daß im amtlichen Verkehr für die Post- oder Finanzverwaltung Gebührenbefreiungen bestanden haben. Bei den Gerichten trug letztlich aber nicht der Staat die Kosten, sondern er trat nur in Vorlage. Die Kosten wurden von den Parteien später wieder eingezogen. Dabei wurde übrigens auch eine Gebühr von einem Neugroschen für einen Behändigungsschein in Rechnung gestellt.

5. Bei dem Schein von Klingenthal nach Eibenstock (Rbf 26/42) sind offenbar die zum Beleg der einkassierten Insinuationsgebühr aufbegrachteten Marken später abgelöst worden; ein Rest des Entwertungsstempels ("EIBENSTOCK") ist noch erkennbar. Die Ablösung ist umso bedauerlicher, weil es sich um einen der relativ selteneren Belege für eine auf 1 Ngr 3 Pf ermäßigte Insinuationsgebühr handelt. Unter welchen Voraussetzungen diese Ermäßigung gewährt wurde und ab wann, habe ich noch nicht ermitteln können. Sie scheint indessen ^{Schon} ~~nicht mehr~~ in sächsischer Zeit ~~bestanden zu haben~~ eingeführt worden zu sein, wie sich daraus ergibt, daß das im Gesetzblatt veröffentlichte Muster eines Behändigungsscheines 1867 keinen eingedruckten Betrag für die Insinuationsgebühr mehr aufweist - im Unterschied zu dem 1846 eingeführten, wo vorgeedruckt ist: "2 Ngr. 5 pf." Ins.Gebühren.

Karlsruhe, 2. April 1983

Wilfried Nonnenkamp

№ 72) Verordnung,

die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post
betreffend;

vom 1sten October 1846.

Da öfters Klagen vernommen worden sind über die Kostspieligkeit gerichtlicher Vorladungen, wenn der Vorzuladende vom Orte des Gerichts entfernt wohnt, und nun entweder der Gerichtsbote dieses Gerichts mit der Vorladung an ihn abgeschickt, oder das Gericht seines Wohnorts um Beforgung der Inſinuation requirirt wird, so ist das Justizministerium auf

(307)

Einrichtungen bedacht gewesen, welche es möglich machen, daß, mit Erspahrung von Botenlöhnen und Requisitionskosten, die Gerichte zur Behändigung von Ladungen und Verfügungen an entfernte Betheiligte auf deren Verlangen sich der unmittelbaren Zusendung durch die Post in ausgedehnterer Maaße bedienen können, als bisher geschehen konnte. In dieser Beziehung wird nach Vernehmung mit dem Finanzministerium, und nachdem wegen gehöriger Inſtruction und Verpflichtung der zur Inſinuation zu verwendenden Postbedienten Vorkehrung getroffen ist, Folgendes verordnet:

§ 1. Es bewendet bei der im Anhange zu Cap. I der revidirten Verordnung vom 26sten November 1840 unter L bei Nr. 6. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840, Seite 406) enthaltenen Vorschrift, daß da, wo Posten, oder ordentliche Postboten sind, gerichtliche Ausfertigungen, bei denen die Relation eines verpflichteten Boten zu entziehen ist, in der Regel mit diesen fortgeschickt werden sollen.

§ 2. Hiernächst können und sollen aber auch bei solchen gerichtlichen Ladungen, Verfügungen oder Ausfertigungen, von deren richtiger Inſinuation der Eintritt eines Rechtsnachtheils im Falle des Ungehorsams oder der Eintritt einer Rechtskraft abhängt, und bei denen daher ein Nachweis der erfolgten Inſinuation nicht zu entziehen ist, die Gerichte anstatt der Inſinuation durch einen Gerichtsboten, beziehentlich mittelst Requisition des Gerichts des Wohnorts, sich innerhalb Landes der unmittelbaren Zusendung durch die Post unter der Voraussetzung bedienen,

a) daß die Ladung, Verfügung oder Ausfertigung einem immatriculirten Sachwalter zu behändigen sei,

b) daß die Partei, welcher die Ladung, Verfügung oder Ausfertigung gilt, selbst oder durch einen Bevollmächtigten vorher ausdrücklich erklärt habe, die Zusendung der an sie ergehenden Ladungen unmittelbar durch die Post als legale Inſinuation anzuerkennen,

c) daß zur Zusendung und postamtlichen Inſinuation (§ 3) einer solchen Ladung, Verfügung oder Ausfertigung nicht eine bloße Stadt- oder Landbestellung von Seiten der für die Aufgabe bestimmten, (colligirenden) Postanstalt, sondern zunächst ein wirklicher Posttransport mittelst einer ordinären Fahr- oder Botenpost von dem Postorte der Aufgabe nach einem anderen Postorte erforderlich werde.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. IV., § 2 (Cod. Aug. Tom. I. p. 2399) wegen Inſinuation durch einen verpflichteten Gerichtsboten schlechterdings nachzugehen. Insonderheit haben also zu Inſinuationen am Orte des Gerichts und innerhalb des Bestellkreises der entweder am Orte des Gerichts selbst oder diesem zunächst befindlichen Postanstalt die Gerichte sich lediglich der verpflichteten Gerichtsboten zu bedienen.

(308)

§ 3. Bei unmittelbarer Zusendung von Ladungen, Verfügungen oder Zufertigungen der in § 2 bemerkten Art durch die Post werden die Postämter und Postexpeditionen nicht nur die Insinuation durch verpflichtete Personen besorgen, sondern auch den darüber erforderlichen Nachweis erteilen.

Insofern zu diesen Insinuationen bei den Postanstalten besondere Leute angenommen werden müssen, ist deren Verpflichtung hierzu von den Justizämtern und königlichen Gerichten sportelfrei zu expediren.

§ 4. Zu diesem Zwecke haben bei der Aufgabe solcher schriftlichen Erlasse auf die Post die Gerichte Folgendes zu beobachten:

a) Die Ladung, (Verfügung, Zufertigung) muß verschlossen und an den Sachwalter, welchem das absendende Gericht sie behändigt wissen will, adressirt sein.

b) Der Ladung ist ein offener Behändigungsschein, (Insinuationsdocument) zusammengebrochen und an erstere auswendig leicht angeheftet, beizufügen.

c) Dieser Behändigungsschein muß nach dem beiliegenden Formulare eingerichtet, von dem absendenden Gerichte in den vier ersten Spalten ausgefüllt, und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

d) Auf der Adresse der verschlossenen Ladung ist eine auf den beigefügten Behändigungsschein mit Angabe der Nummer desselben verweisende Bemerkung in dieser Maße:

„Hierbei ein Behändigungsschein Nr. . . .“
anzubringen.

e) Eben so ist auf die Außenseite des zusammengefaltet beigefügten Behändigungsscheins in eine der oberen Ecken die nämliche Nummer und der Bestimmungsort zu schreiben.

f) Die Ladung nebst Behändigungsschein ist „recommandirt“ aufzugeben, und hat sich das Gericht darüber einen Wortschein gegen die vorschristmäßige Gebühr geben zu lassen.

§ 5. Insofern patentmäßige Ladungen, (Zufertigungen, Verfügungen) mehreren Sachwaltern an einem und demselben Orte oder innerhalb des Bestellkreises einer und derselben Postanstalt zu insinuiren sind, kann, unter den in § 2 unter b und c bemerkten Voraussetzungen, das Gericht sich ebenfalls der Zusendung durch die Post anstatt der Insinuation durch den Gerichtsboten bedienen.

Solchenfalls ist das Patent unter Couvert und an die Postanstalt am Bestimmungsorte selbst adressirt, auch mit der Bemerkung auf der Adresse:

„Inliegend ein Patent Nr. . . . zur Insinuation,“
aufzugeben, ein besonderer Behändigungsschein aber nicht beizufügen.

Auch müssen dergleichen Patente stets frankirt und recommandirt aufgegeben werden.

(309)

§ 6. Für die Insinuation der Ladung, (Verfügung, Zufertigung) hat der Empfänger in jedem Falle (§§ 3, 4, 5) dem Postboten oder Postofficianten, welcher sie überbringt, die im Anhange zu Cap. I. der revidirten Tarordnung unter I. Nr. 2 bestimmte Insinuationsgebühr von 2 Ngr. 5 pf., sowie, wenn er nicht am Orte der Postanstalt selbst, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Bestellkreises derselben wohnt, und die Entfernung eine halbe Stunde oder darüber beträgt, das Botenlohn nach den ebenda selbst unter Nr. 3, 4, 5 bestimmten Sätzen zu entrichten.

§ 7. Nach bewirkter Insinuation wird der Behändigungschein oder das Patent dem Gerichte von der Postanstalt, welche die Insinuation besorgt hat, zurückgeleitet. diese Rücksendung erfolgt ebenfalls „recommandirt,“ und hat das Gericht dafür außer dem Porto und der gewöhnlichen Bestellgebühr, (Briefträgerlohn) die Recommandationsgebühr zu entrichten.

Die zurückgelangten Behändigungscheine sind zu den betreffenden Acten zu nehmen.

§ 8. Würde von dem Empfänger der Ladung, (Verfügung, Zufertigung) die Insinuationsgebühr und das erwanige Botenlohn (§ 6), sowie bei instantanen Zusendungen das tarifmäßige Porto und die vorschristmäßige Recommandationsgebühr nicht entrichtet, so hat das absendende Gericht sich selbige bei der Rücksendung des Behändigungscheins oder Patents von der Postanstalt anrechnen zu lassen und an letztere zu berichtigen.

§ 9. Sollten wider Erwarten bei der Verfertigung und Befestigung von Ladungen, (Verfügungen, Zufertigungen), welche nach den Vorschriften in §§ 4, 5 auf die Post gegeben worden sind, Fehler oder Verspätigungen vorkommen, so haben wegen Ausfüllung und, so weit möglich, Verbesserung derselben, die Gerichte sich mit den Postanstalten, und zwar zunächst mit der Postanstalt des Aufgaborts, mündlich oder schriftlich in Vernehmung zu setzen.

§ 10. Sind die dazu erforderlichen Voraussetzungen (§ 2) vorhanden, daß für eine auswärtige Parthei die an selbige ergehenden Ladungen einem von ihr Bevollmächtigten, ebenfalls auswärtigen Sachwalter unmittelbar durch die Post zugesendet werden können, so mag von der außerdem bei auswärtigen Partheien nach Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. IV., § 3 zu verlangenden Bestellung eines Procurators zu Annehmung der Citationen am Orte des Gerichts abgesehen werden.

§ 11. Für den der Ladung beizufügenden Behändigungschein (§ 4, b, c) ist dem Gerichte eine besondere Gebühr von 2 Ngr. zu liquidiren und von der Parthei zu erheben gestattet.

Dresden, am 1sten October 1846.

Ministerium der Justiz.
von Koerneritz.

Gausmann.

№ 26) Verordnung

auf Einschränkung der Vorschriften der Verordnung vom 1sten October 1846, die
Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betreffend;

vom 21sten März 1859.

Es ist zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen, daß von den Gerichten die Verordnung, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betreffend, vom 1sten October 1846, nicht immer gehörig in Obacht genommen und namentlich öfters unterlassen worden ist, solchen gerichtlichen Ladungen, Verfügungen oder Zufertigungen, von deren richtiger Insignation der Eintritt eines Rechtsnachtheils im Falle des Ungehorsams oder der Eintritt einer Rechtskraft abhängt und bei denen daher ein Nachweis der erfolgten Insignation nicht zu entzihen ist, bei der Abfertigung an den betreffenden Sachwalter durch die Post in Gemäßheit der Vorschrift im § 4 Lit. b, c, d, e verbd. mit § 2 der gedachten Verordnung einen nach dem bestimmten Formulare eingezeichneten Behändigungsschein beizufügen, welcher nach erfolgter Rücksendung, der weiteren Vorschrift im § 7 gemäß, zu den Acten zu nehmen ist und den Nachweis der richtig erfolgten Insignation liefert. Zu Vermeidung der durch den Mangel eines solchen Nachweises bei den Acten, wie überhaupt durch Nichtbeachtung der in der angezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften leicht entstehenden Weiterungen und Nachtheile werden die Gerichte hierdurch angewiesen, dieser Verordnung gehörig nachzugehen, wobei insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei unmittelbarer Zusendung von Ladungen, Verfügungen oder Zufertigungen der im § 2 bemerkten Art an Sachwalter durch die Post, die Beifügung des vorgezeichneten Behändigungsscheines schlechterdings erforderlich ist und auch nicht dadurch entbehrlich werden kann, daß, wie mitunter geschehen ist, von den Sachwaltern darauf verzichtet wird, indem ein solcher Verzicht keine rechtliche Wirkung haben und gegen spätere Anfechtung der Legalität einer Behändigung keinen Schutz gewähren kann.

Dresden, den 21sten März 1859.

Ministerium der Justiz.
von Behr.

Rosenberg.

№ 50. Verordnung,
einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend;—

vom 13. März 1867.

Nachdem die Stände auf dem zwölften ordentlichen Landtage die Regierung ermächtigt haben, mehrere den bürgerlichen Prozeß angehende Vorschriften, insoweit sie eigentlich durch Gesetze auszusprechen gewesen sein würden, im Verordnungswege zu ertheilen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung, unter Vorbehalt weiterer in der nämlichen Ermächtigung begriffener Bestimmungen über andere Gegenstände, zunächst Folgendes verordnet:

I.

Jeder schriftliche Vortragsantrag sammt Beilagen, auf welchen die Gegenpartei sich zu erklären hat, oder sich zu erklären beabsichtigt, ist in so vielen gleichlautenden Exemplaren bei Gericht einzureichen, daß, außer dem bei den Gerichtsacten bleibenden Exemplare, jeder Partei ein solches mitgetheilt werden kann. Für Streitgenossen, welche nicht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten sind, müssen, außer dem zu den Gerichtsacten zu nehmenden Exemplare, so viele Exemplare übergeben werden, als Streitgenossen vorhanden sind, oder als in Folge der Erlassung eines Umlaufs nach der Vorschrift in der Erl. Prozeßordnung zum IV. Titel § 2 nöthig werden. Ist die Partei, welche den Vortrag eingereicht hat, der nach dem Vorstehenden ihr obliegenden Verbindlichkeit ganz oder zum Theil nicht nachgekommen, so hat das Gericht auf Kosten dieser Partei so viele Abschriften des Vortrags fertigen zu lassen, als zur Zufertigung an die Gegenpartei nöthig sind.

Auf das Klagevorbringen im dem Prozesse über ganz geringe Civilansprüche, auf die Sätze im rechtlichen Verfahren und auf die Appellationen gegen das Verfahren leidet die obige Vorschrift keine Anwendung.

II.

1. Zu Gültigkeit einer Vollmacht ist die Unterzeichnung derselben auch mit den Vornamen des Ausstellers dann nicht erforderlich, wenn der Letztere durch andere Umstände, z. B. durch seinen Geschlechtsnamen oder seinen demselben beigelegten Character oder durch ein sonst angegebenes deutliches Kennzeichen von anderen Personen gleiches Namens zu unterscheiden ist.

2. Kaufleute können in Prozessen vor den Handelsgerichten ihre Vollmachten mit ihrer Firma unterzeichnen; doch ist die Gegenpartei, wie das Gericht befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer von dem Letzteren zu setzenden Frist durch Zeugnis der zuständigen Behörde oder einen, das betreffende Folium enthaltenden Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen werde, welche Personen zu Vertretung der unter der Firma bestehenden Handlung vor Gericht berechtigt sind.

III.

1. Die Zustellung einer gerichtlichen Zufertigung jeder Art (Kadung, Verfügung u. dergl. m.) erfolgt, wenn sie nicht an Gerichtsstelle stattfindet, an die Person, für welche sie bestimmt ist, in deren Behausung oder Gewerbslocale, oder, wenn dieselbe weder eine Behausung noch ein Gewerbslocal hat, überall, wo sie anzutreffen ist. Jede auch außerhalb der Behausung oder des Gewerbslocals geschehene Zustellung ist gültig, wenn die Zufertigung angenommen wird. Ist die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert worden, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die Zustellung; es kann jedoch noch später die Auslieferung der Zufertigung verlangt werden. Wer behauptet, daß das ihm geschehene Angebot einer Zufertigung um deswillen unwirksam sei, weil es nicht in seiner Behausung oder in seinem Gewerbslocale geschehen sei, hat zu bescheinigen, daß er zur Zeit des Angebots eine eigene Behausung oder ein Gewerbslocal gehabt hat.

2. Bei Abwesenheit der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, kann die Zustellung geschehen

a) an ihren Ehegatten, an ihre Eltern oder Großeltern, an ihre Kinder oder Enkel, sowie an die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, vorausgesetzt bei diesen Allen, daß sie in der Behausung oder in dem Gewerbslocale der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig sind, sowie bei den Kindern, Enkeln, oder zum Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, daß sie das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben, nicht minder

b) für Gewerbtreibende, welche ein Comptoir halten, und für Advocaten an eine von ihnen in ihren Geschäften verwendete Person, vorausgesetzt, daß die Letztere in dem Gewerbslocale des Gewerbtreibenden oder in der Schreibstube des Advocaten, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig ist, übrigens nicht bloß in den eigenen Rechtsstreiten der Advocaten, sondern auch in den Rechtsstreiten ihrer Auftraggeber.

Keine von den Personen, welchen nach diesen Vorschriften unter a und b eine Zufertigung für einen Anderen zugestellt werden kann, ist verpflichtet, sie anzunehmen. Wer dieselbe annimmt, hat, wenn ihm deren Abnahme von Demjenigen, für welchen sie bestimmt ist, verweigert oder die Abgabe an diesen unmöglich wird, dieß dem Gerichte unverzüglich anzuzeigen.

Kann Derjenige, an welchen die Zustellung geschehen sollte, bescheinigen, daß ihm die Zufertigung nicht oder doch so spät zugestellt worden ist, daß er, was er zufolge derselben zu verrichten die Verpflichtung oder die Befugniß hatte, zu verrichten außer Stande war, so hat die Zustellung gegen ihn keine Wirkung.

3. Die Gerichte haben sich zur Zustellung von Zufertigungen jeder Art an die Beteiligten der Postanstalten zu bedienen und es hat eine in Folge dessen durch Letztere bewirkte Zustellung dieselbe Wirkung, als ob sie an Gerichtsstelle unmittelbar, oder durch den Gerichtsboten bewirkt worden wäre. Für diese Art der Zustellung gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Untergerichte können Zustellungen durch die Post nur an solche Personen bewirken lassen, welche im Inlande außerhalb des Bezirks des Gerichts wohnen, von welchem die zuzustellende Zufertigung ausgeht. Dagegen können das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte sich in den bei ihnen vorkommenden Rechtsjachen aller Art der Postanstalten zu Zustellungen ohne Unterschied des Gerichtsbezirks bedienen, in welchem der Adressat im Inlande wohnt.

b) Der Zufertigung ist ein nach dem unter B beigefügten Formulare eingerichteter Behändigungsschein beizufügen und an zwei zusammengebrochen leicht anzuhäften. Dieser Schein ist von dem absendenden Gerichte in den ersten vier Spalten auszufüllen und mit Datum und Unterschrift, sowie mit der angemessenen Insinuationsgebühr, zu versehen.

c) Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung: „Hierbei ein Behändigungsschein Nr.“ anzubringen, und auf die Außenseite des zusammengebrochenen Scheines in eine der oberen Ecken die nämliche Kammer und der Bestimmungsort, überdieß auf die Mitte dieser Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

d) Bei der Absendung ist das angemessene Porto bis zum Bestimmungsorte, sowie das Porto für die Rücksendung des Scheines an die abfertigende Behörde verlagsweise aus der Sportelcasse der Letzteren zu berichtigen. Die Insinuationsgebühr wird von dem Briefträger dem Empfänger abgefordert; verweigert dieser die Zahlung, so wird die Gebühr von der Postanstalt dem absendenden Gerichte angerechnet und von diesem berichtet.

e) Auf dem Behändigungsscheine hat Derjenige, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, den Empfang derselben zu bekennen oder, wenn er dieß nicht kann oder will, der Briefträger den Grund der Nichtvollziehung anzugeben, sodann ist der Schein vom Briefträger mit der Bemerkung über die erfolgte Behändigung und von der Postanstalt mit der Bescheinigung derselben zu versehen, und hierauf der Schein an das absendende Gericht zurückzusenden.

f) Einer Recommandirung der Zufertigungen durch die Gerichte und der zurückgehenden Scheine durch die Postanstalten bedarf es nicht.

g) Patentarische Zufertigungen sind von der Behändigung durch die Postanstalten ausgeschlossen.

4. Auch bei Zustellungen durch die Gerichtsboten haben die Gerichte sich der Behändigungsscheine zu bedienen. Derjenige, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, hat auf dem Scheine den Empfang der Zufertigung zu bekennen; kann oder will er dieß nicht, so hat der Gerichtsbote auf dem Scheine den Grund der Nichtvollziehung anzugeben; außerdem hat der Bote auf dem Scheine die geschehene Zustellung zu bemerken. Der solchergestalt vollzogene Behändigungsschein ist zu den Sachacten zu nehmen und bedarf es dann in denselben einer, den Bericht über die geschehene Zustellung enthaltenden Registratur nicht.

5. Für jeden der unter 3 und 4 erwähnten Behändigungsscheine ist eine Gebühr von einem Neugroschen in Ansatz zu bringen.

6. Läßt ein Gericht im Inlande außerhalb seines Bezirks die Zustellung einer Zufertigung durch die Postanstalt oder ausnahmsweise durch einen Gerichtsboten vornehmen, so bedarf es von Seiten desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie erfolgt, der Gestattung der Zustellung nicht.

IV.

Die Zeugen und die Sachverständigen sind zu den Productions- und Reproductions-Terminen nur dann vorzuladen, wenn in denselben ihre Abhörung oder Befragung erfolgen soll. Wird letzteres nicht beabsichtigt, so sind die Zeugen und die Sachverständigen erst zu dem Termine vorzuladen, in welchem sie abgehört oder befragt werden sollen.

V.

Ist in einem Falle, in welchem die Verpflichtung zum Schadenersatz in rechtlicher Gewißheit beruht, der Betrag des Schadens voraussichtlich nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu beweisen, so hat das Gericht diesen Betrag, nach Befinden unter Zurathziehung von Sachverständigen, mit Würdigung aller Umstände der Billigkeit gemäß festzusetzen, sowohl auf einseitigen Antrag, als auch Amtswegen, selbst dann, wenn über die Höhe des Schadens eine ganz oder theilweise ohne Erfolg gebliebene Beweisaufnahme stattgefunden hat. Ist der Beschädigte zum Schätzungseide berechtigt, so darf das Gericht den Betrag der Ersatzleistung festsetzen, wenn auf den Schätzungseid verzichtet wird.

VI.

1. Schriften, in denen Appellationen gegen Erkenntnisse eingewendet oder ausgeführt werden, sind dem Gegner des Appellanten nicht mittelst besonderen Schreibens, sondern mittelst

einer Registratur zuzufertigen, in welcher in Prozessen über geringe und größere Ansprüche das Befugniß zur Widerlegung und die dazu nachgelassene gesetzliche Frist, in Prozessen über ganz geringe Ansprüche die Zeit der Absendung der Acten an das Obergericht (s. nachstehends 4) auszubringen und welche auf das dem Gegner zuzustellende Exemplar der Schrift, oder, wenn die Appellation mündlich eingewendet worden, auf die dem Gegner zuzustellende Abschrift des über die Appellation aufgenommenen Protocolls zu bringen ist.

2. Bei eingewendeter Reuterung hat die Ansetzung eines Prosecutionstermins und die Abhaltung eines Prosecutionsverfahrens zu unterbleiben. Vielmehr leiden auf das Verfahren nach eingewendeter Reuterung die Vorschriften über das Verfahren nach eingewendeter Appellation gegen Erkenntnisse, einschließlich der Bestimmungen in dieser Verordnung unter VI, 1, 4 und 5, ebenfalls Anwendung.

3. Bei Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren ist den Parteien der Tag, an welchem die Acten zur Entscheidung an das Obergericht abgesendet werden sollen, ebenfalls durch abschriftliche Zufertigung einer den hierauf gerichteten Beschluß enthaltenden Registratur bekannt zu machen.

4. Auf Appellationen und Reuterungen findet die Erstattung eines förmlichen Berichts an das über das Rechtsmittel entscheidende Gericht nicht mehr statt; vielmehr hat die Uebersendung der Acten an das Letztere mittelst einer in dieselben zu schreibenden Registratur zu erfolgen. In dieser Registratur ist auf die Actenstellen Bezug zu nehmen, an welchen das Rechtsmittel eingewendet und ausgeübt, Beschwerden zu demselben nachgebracht und eine Widerlegung desselben unternommen worden; auch ist Dasjenige anzuführen, was außerdem etwa auf Veranlassung des Rechtsmittels zur Kenntniß des über dasselbe entscheidenden Gerichts zu bringen ist.

Die Gerichte, bei denen Rechtsmittel eingewendet worden, haben in einem jeden Falle einer solchen Uebersendung der Acten an das entscheidende Gericht den Tag des Abgangs derselben in einem deshalb anzulegenden Verzeichnisse anzumerken.

5. Ist bei einem Untergerichte gegen ein von ihm eröffnetes Urtheil oder gegen eine von ihm bekannt gemachte Verordnung eines Appellationsgerichts an das Oberappellationsgericht appellirt worden, so sind die Acten nicht an das Appellationsgericht, sondern unmittelbar an das Oberappellationsgericht mittelst einer Registratur (s. VI, 4) einzusenden. In Ansehung der Zurücksendung von dem Oberappellationsgerichte an das Untergericht dagegen bewendet es bei den jetzt geltenden Bestimmungen.

6. Für die nach den Vorschriften unter VI, 1 — 5 an die Stelle der wegfallenden Zufertigungsschriften und Berichte tretenden Registraturen sind Kosten, und, wie im Einverständnisse mit dem Finanzministerium verordnet wird, Stempel nicht in Ansatz zu bringen; dagegen ist für Notirung des Abgangs in Prozessen über geringe und ganz geringe Ansprüche

eine Gebühr von 1 Ngr., in Prozessen über größere Ansprüche eine Gebühr von 2 bis 5 Ngr. zu liquidiren.

VII.

Wird im bürgerlichen Prozesse ein Erkenntniß oder in sonstigen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes, in denen sich Betheiligte einander gegenübersehen, eine unterrichterliche Entscheidung oder eine oberrichterliche Verordnung auf eine dagegen eingewendete Appellation oder Reurteilung durchgängig dieser entsprechend abgeändert oder durchgängig bestätigt, so ist im ersten Falle der Gegner Desjenigen, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, im zweiten Falle der Letztere in die Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen.

VIII.

In beiden Arten des Provocationsprozesses ist die erste Sitzung nicht mehr dilatorisch zu erlassen, sondern es ist der Beklagte sofort unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile für den Fall des Ungehorsams vorzuladen.

Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden, in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen älteren Bestimmungen werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, den 13. März 1867.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

B.

Behandigungschein.

Ausfertigung.				Insinuation.		
Nr. der Reg.	Betreff.	Datum.	Wem zu insinuieren.	Wem insinuirt.	Datum.	Anmerkungen.

am 18 Empfänger
 (Vollziehung des Gerichts.) am 18
 (Unterschrift des Empfängers.)

— Thlr. Pf. Insinuationsgeb. Insinuirt durch
 (Briefträger.)

Nach Relation des Briefträgers N. N. bescheinigt
 am 18
 (Vollziehung des Postvorstands.)

Letzte Absendung: am 27. April 1867.

Nr. 27



Forschungsgemeinschaft Sachsen

•Im Bund Deutscher Philatelisten e.V. •

Einladung zur Herbsttagung 1983

Liebe Sammlerfreunde,

zu unserem diesjährigen Herbsttreffen in der Zeit vom 28. bis 30. Oktober 1983 im Hotel Klingelhöffer, Hersfelder Straße, in Alsfeld lade ich Sie hiermit herzlich ein und bitte um recht zahlreiches Erscheinen.

Mit dem Hotel wurde auf der Basis von 30-40 Teilnehmern ein Vollpensionspauschalpreis von 52,- DM pro Kopf und Tag vereinbart.

Buchungen bis spätestens zum 1.10.1983 über:

Jürgen Herbst
Müllerwegstätten 13a
3570 Städtallendorf
Telefon: 06428/3076

Programm:

Freitag 28.10. bis 18.00 Uhr Anreise

Abendessen und anschl. gemütliches
Beisammensein

19.30 Uhr Vorstandssitzung

Samstag 29.10. 10.00 Uhr Mitgliederversammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Leiter der FG
2. Nochmalige Abstimmung über die in Lüneburg beschlossene Satzung der FG Sachsen zwecks Eintragung als e.V. wegen eines Formfehlers. Eine Satzung liegt jedem Rundbrief bei.
3. Anträge - bitte bis zum 1.10.1983 einreichen.
4. Verschiedenes

ca. 10.45 Uhr Vortrag von Sfrd. Horst Knapp

"Das Telegrafienwesen in Sachsen"

ersatzweise: Eilbotenbeförderung

Leiter: Horst Möller, 5420 Lahnstein 1, Taubhausstraße 33
Stellvertreter: Dr. med. Heinrich Dreydorff, 3300 Braunschweig, Brahmstraße 4
Rundsendeleiter: Hellmut Boden, 7132 Jillingen, Jahnstraße 68
Kassenwart: Anna Kauth, 6700 Ludwigshafen-Oggersheim, Dalbergstraße 15

12,30 Uhr Mittagessen (Pause)

14.30 Uhr Vortrag von Sfrd. Dietrich Bolte

"Die Post im Voigtlande"

16.00 Uhr Auswahlvorlagen durch Sfrd. Helmut Boden

18.00 Uhr Abendessen und anschl. gemütliches Beisammensein.

Sonntag 30.10. 10.00 Uhr Stadtführung durch Alsfeld

12.00 Uhr Mittagessen und anschließend Heimfahrt

Auch diesmal stehen uns wieder eine Anzahl von Ausstellungsrahmen zur Verfügung in welchen Exponate, zu den vorgenannten Vortragsthemen, gezeigt werden. Aussteller melden ihren Rahmenbedarf bitte bei Sfrd. Jürgen Herbst an. Bitte bringen Sie recht viele, gute Vorlagen mit!

Für unsere Damen wird noch ein Rahmenprogramm ausgearbeitet.

Bis zu unserem Treffen in Alsfeld verbleibe ich

Jhr Gerd Moller

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Forschungsgemeinschaft Sachsen e. V. (im folgenden kurz FG Sachsen genannt). Er hat seinen Sitz in Koblenz am Rhein.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Die FG Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erforschung der Postgeschichte Sachsens, Verbreitung der Kenntnisse über die Postgeschichte Sachsens insbesondere die Ergebnisse dieser Forschung in geeigneter Weise durch Publikationen der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Darüber hinaus sollen die Vereinsmitglieder und interessierte Personen im Rahmen von öffentlichen Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Postgeschichtsforschung allgemein und insbesondere der Erforschung der Postgeschichte Sachsens fortgebildet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der

Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt Referenzen zu verlangen. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Aufnahmesuchende ist in jedem Fall schriftlich zu bescheiden. Die Aufnahme kann auch als korrespondierendes Mitglied erfolgen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Erforschung der Postgeschichte Sachsens besondere Verdienste erworben haben, können durch den Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austrittserklärung, die nur mit Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer mindestens 3 Monate vorher durch Einschreibebrief angezeigt werden muß;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt oder der Ausschluß befreit nicht von den geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der FG Sachsen.

§ 7 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) trotz wiederholter Aufforderung Mitgliedsbeiträge oder sonstige Geldforderungen nicht bezahlt.
2. Den Beschluß über den Ausschluß teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit. Eine Beschreitung des Rechtsweges über den Grund des Ausschlusses ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr und einen laufenden Mitgliedsbeitrag, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Korrespondierende oder korporative Mitglieder entrichten einen Beitrag, der mit dem Vorstand vereinbart wird. Der Vorstand kann nötigenfalls auch von einer Beitragserhebung absehen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 9 Organe der FG Sachsen

1. Der Vorstand,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Die FG Sachsen wird in allen Angelegenheiten nach innen und außen gemäß § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorstand und dessen Stellvertretern
- b) Dem Stellvertreter des Vorstandes
- c) Vertretern der Fachbereiche - Biliothek, Rundsendeleitung, Schriftleitung -

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ist statthaft; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.

§ 14 Aufgaben u. Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages;
3. Neuwahl des Vorstandes, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer auf jeweils 3 Geschäftsjahre
4. Beschlußfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge;
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
6. Beschlußfassung über Auflösung der FG Sachsen.

§ 15 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 16 Protokolle

Über Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 17 Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt durch den Kassenwart, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter .

In besonderen Fällen können Hilfskassen eingerichtet und Hilfskassierer vom Vorstand berufen werden. Sie sind Teile der Hauptkasse und arbeiten im Einvernehmen und nach den Weisungen des Kassenwarts.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Das Kassenbuch und die Jahresabrechnung nebst Belegen sind den Rechnungsprüfern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes. . .

§ 19 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand oder von 20 % der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung von sich aus vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 20 Auflösung

Für den Fall, daß eine Mitgliederversammlung die Auflösung der FG Sachsen beschließt, muß das etwa vorhandene Vereinsvermögen Steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.